

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Andreas Reuter – Bandarbeit, D-78462 Konstanz, Gottlieb Str. 36

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen finden auf die Verträge Anwendung, welche Andreas Reuter, im folgenden Bandarbeit genannt, als Verkäufer der von ihm gehandelten Waren und erbrachten Dienstleistungen mit ihren Kunden als Käufer oder Auftraggeber abschließt. Die Erbringung von Dienstleistungen, Verkauf und Lieferung erfolgen nur zu den nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht akzeptiert, soweit sie mit den hier vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen. Bedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn wie vom Verkäufer nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Offensichtliche Irrtümer und Rechenfehler sind für den Verkäufer nicht verbindlich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Angebote und Verkäufe verstehen sich freibleibend ab Konstanz. Die Preise gelten incl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Rechnungen sind prompt ohne Abzug fällig. Erbrachte Teillieferungen sind mit dem Betrag fällig, der der Teillieferung und -rechnung entspricht. Auf- und Abrundungen der Menge im Rahmen der Verpackungseinheiten sind zulässig. Eine Mängelrüge schiebt die Fälligkeit des Kaufpreises für jenen Teil der Ware, der ordnungsgemäß ist, nicht hinaus. In diesem Fall sind daher entsprechende Teilzahlungen zu leisten, die mitgeteilten Preise, auch soweit sie in der Auftragsbestätigung enthalten sind, sind freibleibend. Sofern sich zwischenzeitlich bis zur Lieferung die Lieferpreise des Verkäufers verändern, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung für ihn allgemein geltenden Listenpreise zu berechnen. Die Preise gelten im Übrigen für die unverpackte und unversicherte Ware. Bei einseitigem Rücktritt vom Auftrag durch den Auftraggeber stellen wir Stornogebühren in Rechnung. Die Höhe richtet sich nach dem Erfüllungsstadium des Auftrages. Bei verspäteter Abnahme können Lagerkosten berechnet werden.

3. Zahlungsverzug des Käufers

Für den Fall, dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Zahlungsverzug gerät, ist Bandarbeit berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbankdiskontsatz, mindestens aber 12%, zuzüglich Umsatzsteuer, zu berechnen. Weiterhin ist der Verkäufer für den Fall des Zahlungsverzuges des Käufers berechtigt, sonstige vereinbarte Lieferungen nur noch gegen Nachnahme auszuführen.

4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

Mit Übergabe der Ware an die zum Transport bestimmte Person bzw. der Benachrichtigung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Käufer über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf dessen Kosten.

5. Lieferverzug des Verkäufers

Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, dem Verkäufer eine Nachfrist von vier Wochen zu setzen. Ansprüche auf Schadenersatz infolge verzögerter Lieferung sind ausgeschlossen.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Auslieferung an den Besteller bzw. Auftraggeber. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl des Verkäufers zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so hat der Käufer jedoch das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigkeit des Vertrages zu verlangen. Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen besteht die gleiche Gewährleistung wie für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung, und zwar nur bis zum Ablauf der für diese geltenden Gewährleistungsfrist. Werden durch andere als vom Verkäufer beauftragten Personen an den Geräten oder Teilen Reparaturen, Reinigungen, Veränderungen oder sonstige Eingriffe vorgenommen, so erlöschen sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer. Soweit der Verkäufer einen gerügten Mangel anerkennt, übernimmt der Verkäufer alle zur Nachbesserung notwendigen Lohn- und Materialkosten; Frachtkosten und -risiken gehen zu Lasten des Käufers. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die der Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume oder sonstige Temperatur, oder Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung herbeigeführt hat. Die Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen wenn sie der Käufer nicht sofort ab Übergabe rügt.

8. Sonderanfertigungen

Sonderanfertigungen sind vom Umtausch ausgeschlossen, zusätzlich ist eine Anzahlung von 50% des Gesamtpreises zu leisten.

7. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen und Dienstleistungen von Bandarbeit erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Zahlungen und Leistungen des Kunden werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Es ist ihm jedoch untersagt, die Vorgehaltsware sicherungszuübereignen oder zu verpfänden. Verfügungen Dritter, insbesondere Pfändungen oder Abtretungen sind dem Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt oder ein Herausgabeverlangen gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Der Besteller tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware entstehenden Forderungen an den Verkäufer ab. Er ist widerrechtlich zum Einzug dieser Forderungen berechtigt. Auf Verlangen des Verkäufers hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben. Der Verkäufer ist berechtigt, die Abtretung gegenüber dem Schuldner des Käufers offen zu legen.

Eine Be- oder Weiterverarbeitung der vom Verkäufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen erfolgt für den Verkäufer. Dieser erwirbt hieran Eigentumsrechte in Höhe des bei der Be- oder Weiterverarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware. Bei der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verabredung.

Im Falle eines Zahlungsverzuges oder zu erwartende Zahlungseinstellung des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die sich noch in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware abzuholen. Der Käufer hat den zur Abholung der Vorbehaltsware ermächtigten Mitarbeitern des Verkäufers den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der Bürozeit auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Käufers freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernde Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

9. Datenschutz

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Firmendaten EDV-mäßig erfasst und verarbeitet werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Daten nur für eigene Zwecke zu verwenden.

Bandarbeit und alle an einem Auftrag beteiligten Sub-Unternehmen und deren Mitarbeiter verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses.

10. Widerrufsrecht

Wir teilen mit, dass wir gewerblicher Anbieter sind. Es steht Ihnen ein 14-tätiges Rückgaberecht zu, sofern Sie kein gewerblicher Kunde sind.

11. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis –auch für Wechsel und Scheckansprüche – ist Konstanz, Gerichtsstand ist Konstanz

Dieser Vertrag unterliegt, auch bei Lieferungen ins Ausland, allein und ausschließlich dem deutschen Recht.

12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bedingungen der allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was Käufer und Verkäufer vereinbart hatten, sofern sie diesen Punkt beachten hätten.